

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 179/07 B**

L 3 AS 2667/07 (LSG Baden-Württemberg)  
S 6 As 2098/05 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Jobcenter Heilbronn,  
Bahnhofstraße 1, 74072 Heilbronn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2008 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter  
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. November 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat der Kläger durch seine früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 21. Februar 2008 mitgeteilt, dass sie den Kläger nicht mehr vertreten.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 29. Februar 2008 verlängerten Frist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

